

## Hinweise zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

### 1. Allgemeines

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die selbst bzw. deren Eltern, eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II
- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Asylbewerberleistungen

Leistungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Ausflüge und Klassenfahrten erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, wenn sie eine Kindertageseinrichtung (auch Tagespflege) oder eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlich Leistungen für Schülerbeförderung, Lernförderung und für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung beziehen, sind nicht leistungsberechtigt.

### 2. Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Schule/ Kindertageseinrichtung

Erstattet werden die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten. Bei Klassenfahrten gilt dies nur im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Dem Antrag ist die Teilnahmebestätigung der Schule/ Kindertageseinrichtung beizufügen:

- ✓ **Formblatt: Bestätigung für eintägige Ausflüge oder Bestätigung für mehrtägige (Klassen-) Fahrt**

Taschengeld und im Vorfeld anfallende Ausgaben, z. Bsp. für Sportschuhe, Badebekleidung, Skiausrüstung, etc. werden nicht übernommen.

### 3. Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler jeweils zum 1. August eines Jahres 70,- Euro und zum 1. Februar 30,- Euro. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind. Anschaffungen, wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.

Der Schulbesuch ist zu folgenden Zeiten nachzuweisen:

1. zur Einschulung (Antritt der 1. Klasse) und
2. zu Beginn eines jeden Schuljahres ab Vollendung des 15. Lebensjahres

Beziehen Sie bzw. Ihr Kind Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen wird der Schulbedarf automatisch mit den laufenden Leistungen ausgezahlt.

**Empfänger von Kinderzuschlag/ Wohngeld müssen Schulbedarf gesondert beantragen:**

- ✓ **Formblatt: Antrag Schulbedarf**

#### **4. Schülerbeförderung**

Bitte beachten Sie hierzu das gesonderte Hinweisblatt:

#### **☞ Hinweise zu Leistungen für Bildung und Teilhabe – Schülerbeförderung**

#### **5. Ergänzende angemessene Lernförderung bei Versetzungsgefährdung**

Ist in der Schule oder in der Ganztagsbetreuung kein entsprechendes Angebot vorhanden, können Leistungen für eine angemessene ergänzende Lernförderung gewährt werden.

Voraussetzung ist, dass die angebotene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele - in der Regel die Versetzung in die nächste Klassenstufe - zu erreichen. Kann das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden, sondern ist nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt, kommt Lernförderung nicht in Betracht.

Die Lernförderung soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Kostenfreie Angebote sind daher vorrangig zu nutzen.

Die Notwendigkeit der Lernförderung ist durch die Schule zu bestätigen:

#### **✓ Formblatt: Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung**

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine positive Versetzungsprognose bestehen, so dass mit der Lernförderung das Klassenziel erreicht werden kann. Die Hilfe soll in der Regel nur kurzzeitig gewährt werden, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen, und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht zu gewähren.

Wurde eine Teilleistungsschwäche (Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche) diagnostiziert, ist zu unterscheiden: Wird nur regulärer Förderunterricht benötigt, können die Kosten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen werden. Die Aufwendungen für spezielle Lerntherapien können hingegen nicht bezuschusst werden. Hier kommen gegebenenfalls Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII in Betracht. Bei Fragen hierzu, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Leistungsträger.

#### **6. Gemeinschaftliches Mittagsverpflegung in Schule und Kindertageseinrichtungen**

Erstattet werden die Kosten für eine warme Mahlzeit in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung. **Je Mittagessen ist ein Eigenanteil von 1,- Euro selbst zu tragen.** Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Krippen- und Kindergartenkinder erhalten die Leistungen ganzjährig; Schul- und Hortkinder nur während der Unterrichtszeiten, also nicht in den Ferien.

## **7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahre) ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik- und Tanzunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienlager)
- Ausrüstungsgegenstände, soweit nicht bereits im Regelbedarf berücksichtigt

Zum Nachweis der Kosten ist eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins oder eine entsprechende Zahlungsaufforderung vorzulegen. Insgesamt sind **maximal 10,- Euro monatlich** berücksichtigungsfähig. Dabei kann dieser Betrag für mehrere Aktivitäten und/ oder benötigte Ausrüstung verwendet werden. Innerhalb eines Bewilligungszeitraumes können Beiträge angespart werden, um größere Aufwendungen z. Bsp. für ein Ferienlager zu finanzieren.

## **8. Auszahlung der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Die Leistungen für angemessene Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Nr. 5, 6 und 7) werden in Form von personalisierten Gutscheinen, in der Regel für die Dauer des Bewilligungszeitraumes, erbracht. Die Gutscheine sind dem jeweiligen Anbieter **unverzüglich** vorzulegen. **Bei Wegfall der Leistungen ist dies ebenfalls dem Leistungsanbieter schnellstmöglich mitzuteilen.** Die Kosten werden direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet.

Die anerkannten Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge (Nr. 2) werden nach Bewilligung in der Regel an den Leistungsanbieter (Schule, Kita oder sonst.) überwiesen.

## **9. Antragsformulare**

sind in allen Dienststellen des Jobcenters Vogtland, im Sozialamt, den Außenstellen des Sozialen Dienstes, im Ordnungsamt sowie in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich und können dort auch wieder abgegeben werden. Antragsformulare stehen auch über das Internetportal des Vogtlandkreises [www.vogtlandkreis.de](http://www.vogtlandkreis.de) - Bereich Bildung und Teilhabe - zur Verfügung.

Beizufügende Unterlagen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Antragsformular. Bitte reichen Sie die Unterlagen **ausschließlich in Kopie** ein. Die Rücksendung von Originalen kann nicht garantiert werden.

Erhalten Sie bzw. Ihr Kind Wohngeld oder Kinderzuschlag muss der Kindergeldbescheid zwingend vorgelegt werden. Ist der Kindergeldbescheid nicht mehr vorhanden, können Sie diesen bei der Familienkasse nachfordern; die Vorlage des Kontoauszuges ist leider nicht ausreichend.

**Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen.**

**Leistungen werden grundsätzlich erst ab Antragstellung** gewährt. Bitte reichen Sie die Anträge daher rechtzeitig ein. Für eine Weitergewährung ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein neuer Antrag zu stellen. Um eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, müssen die **Anträge vollständig ausgefüllt** sein und alle erforderlichen **Nachweise beiliegen**.

# KONTAKTDATEN

## JOBCENTER VOGTLAND

Zuständig für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Das Jobcenter ist erreichbar über seine Dienststellen sowie der zentralen

Servicenummer: **03741/23 2600**

Postanschrift: **Jobcenter Vogtland  
Engelstraße 9  
08523 Plauen**

E-Mail: **jobcenter-vogtland.team741@jobcenter-ge.de**

---

## LANDRATSAMT - SOZIALAMT

Zuständig für Bezieher von **Wohngeld, Kinderzuschlag und Sozialhilfe.**

Telefon: **03741/ 392 3115**

E-Mail: [landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

Postanschrift: **Landratsamt Vogtlandkreis  
Bildung und Teilhabe  
Friedrich-Naumann-Straße 5  
08209 Auerbach**

---

## LANDRATSAMT - ORDNUNGSAMT

Zuständig für Bezieher von **Asylbewerberleistungen.**

Postanschrift: **Landratsamt Vogtlandkreis  
Ordnungsamt  
SG Asylbewerberleistungen/Unterbringung  
Europaratstraße 4  
08523 Plauen.**